

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 36.

Mittwoch den 14. Februar 1906.

R. u. I. Reichs- (gemeinsames) Kriegsministerium.

(Abt. 5 E/B., Nr. 2895 von 1905.)

(548)

Kundmachung.

Das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium beabsichtigt, die in dem angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände im Wege der allgemeinen Konkurrenz sicherzustellen, weshalb es zur Einbringung schriftlicher Offerte hiemit einladet.

Die Offerten haben folgendes zu beachten:
I. Es werden nur österreichische oder ungarische Staatsbürger (Firmen) berücksichtigt, deren Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit außer Zweifel steht.

Die offerierten Gegenstände müssen unbedingt im Inlande aus inländischem Material erzeugt werden. Die diesfälligen Bestimmungen sind im § 1 des Liefervertrages enthalten.

II. Die Offerten, welche der Heeresverwaltung nicht bereits aus früheren Lieferungen bekannt sind, haben ihre Solidität und Leistungsfähigkeit durch Zeugnisse nachzuweisen.

Zur Ausfertigung solcher Zeugnisse sind berufen:
1.) Rückichtlich der im Handelsregister protokollierten Firmen:
Die Handels- und Gewerbekammern in deren Bezirk die Firmen etabliert sind.

2.) Bezüglich jener Offerten, welche handelsgerichtlich nicht protokolliert sind:
Die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereich der Wohnort des Offerten liegt.

Diese Zeugnisse werden von den zu ihrer Ausfertigung berufenen Organen den Parteien nicht ausgefolgt, sondern unmittelbar an das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium gesendet.

Die Offerten haben daher behufs Ausfertigung eines solchen Dokumentes bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer (der politischen Behörde erster Instanz) rechtzeitig das Gesuch einzubringen, in welchem:

- 1.) Der Vor- und Zuname (Wortlaut der Firma),
- 2.) der Geschäftszweig und der Wohnort,
- 3.) die zur Durchführung der Offerterhandlung berufene Militärbehörde (im vorliegenden Falle das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium),
- 4.) der Offerteinreichungstermin und
- 5.) die Lieferungsgegenstände und deren Quantität genau anzugeben sind.

Der Bescheid, welcher auf dieses Gesuch den Unternehmern zukommen wird, ist sodann dem Offerte beizulegen.

III. Das Anbot beschränkt sich bloß auf die im angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände, und zwar kann es auf das Gesamtquantum der einzelnen Gegenstände oder auf einen beliebigen Teil derselben lauten.

IV. Sämtliche Gegenstände müssen nach den, beim Eisenbahn- und Telegraphenregimente in Korneuburg erscheinenden Lieferbedingungen geliefert werden.

Es steht den Unternehmern frei, wegen Erhalt der Lieferbedingungen sich an das Eisenbahn- und Telegraphenregiment zu wenden.

Die Heeresverwaltung behält sich ausdrücklich vor, das angebotene Lieferungsquantum eventuell zu verringern oder eventuell bis zur Hälfte zu erhöhen.

Eine solche Verringerung kann auch während des Jahres 1906 jederzeit stattfinden, in welchem Falle der Offert verpflichtet ist, den Mehrbedarf innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Bestellung zu liefern, und es gelten für denselben die gleichen Preise und Vertragsbedingungen, wie für die ursprüngliche Bestellung.

V. Zu dem Offerte, welches nach dem dieser Kundmachung angefügten Formular zu verfassen ist, ist das Quantum und die Benennung der angebotenen Gegenstände, der in Ziffern und Buchstaben ausgedrückte Preis eines jeden Gegenstandes, franko Korneuburg Nordwestbahnhof, dann der Lieferungszeitpunkt genau und deutlich anzugeben. Bemerkenswert ist die Lieferung sehr dringlich ist.

Für jene Eisenbahn- und Telegraphenregimente, welche nach anstandslos erfolgter Bestätigung vom Eisenbahn- und Telegraphenregiment übernommen werden, ist den Lieferanten die Begünstigung des Militärtarifes im Rückvergütungswege eingeräumt, wozu den Lieferanten auf den betreffenden Frachtbriefen seitens des Eisenbahn- und Telegraphenregiments bestätigt wird, daß die Sendung in das Eigentum des Militärtarifs übergegangen ist.

VI. Offerieren mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, so haben sie im Offerte ausdrücklich zu erklären:

- 1.) daß sie sich verpflichten, für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen solidarisch zu haften und
- 2.) wer in ihrem Namen in diesem Lieferungsgefchäfte mit der Heeresverwaltung zu verfahren bevollmächtigt ist.

Ein solches gemeinschaftliches Offert ist von allen Unternehmern unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes mit den Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

VII. Zur Sicherung des Angebotes ist ein Badium im Betrage von fünf (5) Prozent des Wertes, welcher nach der für die offerierten Gegenstände erforderlichen Preisen entfällt, bei einer der an den Amtsstellen der Korpsintendanten befindlichen Militärkassen (Kassisten) zu regeln.

Das Badium kann entweder in barem Gelde, oder in zum Kautionsverlage geeigneten Wertpapieren geleistet werden.

VIII. Der Erlag des Badiums ist unter Anführung des Betrages und der Beschaffenheit desselben (Barchaft, Wertpapiere) in dem Offerte zu erwähnen.

Der von der Militärkasse (Kassisten) über das erlegte Badium ausgefolgte Depositenchein ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem getrennten, gleichfalls versiegelten Kuvert (nach dem am Schlusse der Kundmachung befindlichen Formular) an das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium einzusenden.

Bemert wird, daß die kuvertierten Offerte und Depositencheine auch nicht zusammen in ein gemeinsames drittes Kuvert gegeben werden dürfen, sondern getrennt, jedoch gleichzeitig einzusenden sind.

Wegen des Erlages des Badiums haben die Offerten rechtzeitig und nicht erst in den letzten Tagen vor Ablauf des Offerteinreichungstermines an die betreffende Militärkasse (Kassisten) sich zu wenden.

IX. Die Offerte, welche — bei der Heeresverwaltung nicht bekannten Unternehmern — mit den im Punkte II erwähnten Bescheiden der Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise der politischen Behörde über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungs-fähigkeitszeugnisses belegt sein müssen, dann die gleichzeitig, jedoch abseparat einzusendenden Depositencheine über den Erlag des Badiums haben unmittelbar und längstens bis 28. Februar 1906, 12 Uhr mittags, im Einreichungsprotokoll des Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministeriums einzulangen.

X. Die in der Form eines Vertragsentwurfes verfaßten Detailbedingungen können bei den Korpsintendanten, beim Eisenbahn- und Telegraphenregimente in Korneuburg, bei sämtlichen Handels- und Gewerbekammern der österreichisch-ungarischen Monarchie, beim Bunde österreichischer Industrieller in Wien, beim Handelsmuseum, beim ungarischen Landesindustrieverein und beim Bund ungarischer Fabriksindustrieller zu Budapest eingesehen werden.

XI. Die Unternehmer haben im Offerte zu erklären:
daß sie die Lieferungs- und Kontratsbedingungen und die besonderen Bedingungen eingesehen und auch verstanden haben und daß sie denselben sich vollkommen unterwerfen.

XII. Enthält ein Offert in Ziffern und in Buchstaben verschiedene Preisangaben, so sind die in Buchstaben angefügten Preise maßgebend.

Das Offert ist für den Unternehmer vom Momente der Überreichung, für die Heeresverwaltung aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersterer von der erfolgten Genehmigung seines Angebotes durch das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium verständigt worden ist.

Der Offert gibt sich des Rücktrittszeugnisses, dann der im § 862 des allgemeinen kaiserlichen Gesetzbuches und der in den Artikeln 318 und 319 des österreichischen und in den §§ 314 und 315 des ungarischen Handelsgesetzbuches enthaltenen Fristen für die Annahme seines Besprechens.

XIII. Die Heeresverwaltung behält sich die uneingeschränkte Wahl unter den einzelnen Offerten vor.

Bei sonst gleichen Bedingungen wird Offerten, welche die angebotenen Artikel selbst erzeugen (Produzenten), vor den Händlern der Vorzug eingeräumt. Bei der Offertstellung ist die Erzeugungsorte, beziehungsweise Bezugsquelle der angebotenen Artikel anzugeben. (Siehe Offertformular.)

Wird ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringierung des angebotenen Quantums oder Preises angenommen, so hat der hiedon betroffene Offert nach Empfang der bezüglichen Verständigung binnen fünf (5) Tagen beim Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium die schriftliche Erklärung einzubringen, ob er die Modifizierung seines Angebotes annimmt oder nicht.

Die modifizierte Genehmigung des Offertes gilt seitens des Unternehmers für angenommen, wenn derselbe innerhalb der fünfzügigen Frist die erwähnte Erklärung nicht oder unbestimmt abgeben sollte.

Wenn übrigens von den in einem und demselben Offerte enthaltenen Angeboten auf verschiedene Artikel nur eines oder mehrere derselben angenommen werden sollten, so ist dies für den Offerten sofort bindend.

XIV. Die Offerten sind verpflichtet, nach der erfolgten ganzen teilweisen oder mit ihrer Zustimmung modifizierten Genehmigung der Angebote, das erlegte Badium auf den mit zehn Prozent des Lieferwertes bemessenen Betrag der Kautionsleistung zu ergänzen und den schriftlichen Vertrag, von welchem ein Bare auf Kosten des Unternehmers mit dem kassenmäßigen Stempel zu versehen ist, abzuschließen.

Sollte ein Ersterer sich weigern, den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte er zur Unterfertigung desselben — ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Aufforderung — nicht erscheinen, so vertritt das ganz, teilweise oder mit seiner Zustimmung modifizierte Offert, in Verbindung mit dem zur gegenwärtigen Kundmachung gehörigen Vertragsentwurfe, die Stelle des Vertrages.

Den vorstehenden Bedingungen in irgend einer Weise nicht entsprechende oder verspäter eingereichte, sowie telegraphisch gestellte Offerte werden nicht berücksichtigt.

Wien, im Jänner 1906.

Formular zum Offert.

An das R. u. I. Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium.

Offert.

Ich, R. N., wohnhaft zu in, erkläre hiemit, nachbenannte Gegenstände an das R. u. I. Eisenbahn- und Telegraphenregiment in Korneuburg im dem unten angegebenen Quantum und zu den beigegebenen Preisen und Terminen vertragsmäßig liefern zu wollen.

Quantum	Benennung	Preis				Liefertermin
		für		in		
		ein	Stück	in	Buchstaben	
	Stück					

Ich bestätige:
daß ich die vom Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium unter Abt. 5/EB., Nr. . . . von 1905. ausgefertigten Lieferungs- und Kontratsbedingungen eingesehen und auch verstanden habe und daß ich mich denselben vollkommen unterwerfe.

Ich habe für die richtige Erfüllung meines Versprechens mit dem Badium von Kronen (d. i. fünf Prozent des Lieferwertes) per K., bestehend aus (Barchaft, Wertpapiere, Urkunden), welches laut des unter abgeforderten Kuverte gleichzeitig eingesendeten Depositencheines bei der Militärkasse (Kassisten) zu R. erlegt worden ist.

Die offerierten Gegenstände werden in erzeugt.
Der amtliche Bescheid über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungs-fähigkeitszeugnisses liegt zu.

R. am 1906.

(Eigenhändige Unterschrift [Vor- und Zuname] des Offerten, beziehungsweise handelsgerichtlich protokollierte Firmazeichnung.)

Formular zum Kuverte des Offertes.

An

das R. u. I. Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium

in

Offert des R. N. zur Lieferung von zufolge Kundmachung Abt. 5/EB., Nr. . . . von 1905.

Wien.

Formular zum Kuverte des Badiums.

An

das R. u. I. Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium

in

Depositenchein über K . . . h (Barchaft, Wertpapiere, Urkunden) zum Offerte des R. N. betreffend die Lieferung von zufolge Kundmachung Abt. 5/EB., Nr. . . . von 1905.

Wien.

Wegen getrennter Einendung des Offertes und des Depositencheines wird auf den Punkt VIII der Kundmachung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Verzeichnis

der zu liefernden Gegenstände.

Quantität	Benennung	Die Preise sind zu offerieren per
27.783*	Feld abnehmend aus Schwarztischholz 1.4 m lang, 22 cm breit 8 cm hoch	Stück
59.572*	Feldbah schwellen aus Schwarztischholz 1.4 m lang, 20 cm breit, 8 cm hoch	

* Gesamtbedarf für beide Reichshälften.

In den Häusern **1 u. 1 a Bleiweisstr.** sind
einige
Wohnungen
und zwar eine **sofort und drei zum Mai-termin, zu vermieten.** Anzufragen daselbst beim Eigentümer oder im Blumen- geschäfte **Alois Korsika, Schellen- burggasse.** (511) 8

Für den **Februartermin**
ist
im Hause **Nr. 1, Marienplatz**
II. Stock

eine **Wohnung**
mit zwei Zimmern und Küche **zu ver- mieten.** Anfragen an **Adolf Hauptmann,** Resselstraße. (5272) 14

Im Hause **Judensteig Nr. 4** ist eine im II. Stocke, gassenseits, gelegene

schöne
Wohnung
bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speise- kammer, Holzlege sowie Dachboden - Mit- benützung, **zum Mai-termin zu ver- mieten.** Zwei Zimmer haben separaten Ein- gang, jedoch sind alle drei Zimmer mit- einander verbunden. Anzufragen beim Haus- besorger im II. Stocke. (534) 3-2

Geehrte Damen!
Feine französische
Mieder
mit **echtem Fischbein** sind zu
(48) haben bei der Firma 15-12
Senica & Zupan
Laibach, Schellenburgg. 3.

Karnevals-
Theater- und Strassen-
Perücken, Haarzöpfe sowie
Leichners **Schminke, Puder**
und sämtliche **Parfümerie**
empfiehlt die Firma (49) 15-12
Senica & Zupan
Laibach, Schellenburggasse 3.
Auch werden Perücken für Ver-
einsbühnen leihweise überlassen.

Die
Landschafts - Apotheke
„Zur Maria Hilf“
des diplom. Apothekers **M. Leustek**
Laibach, Resselstrasse Nr. 1
neben der neuen Kaiser Franz Josef-Jubiläumstürcke
empfiehlt (4055) 71
ihre eigenen bestbekanntesten, beliebtesten
und sicher wirkenden
Zahn-, Mund- und Gesichts-
Reinigungsmittel, und zwar:
Antiseptisches
Melousine Zahn- u. Mundwasser
in Flacons à 1 K;
Melousine Zahnpulver
in Schachteln à 60 h;
Melousine Gesichtssalbe
in Tiegeln à 70 h;
Melousine Gesichtsseife
per Stück 70 h.
Alleinerzeugung und Depot.
Täglich zweimaliger Postversand.

Verlangt
Cailler
SCHWEIZER
MILCH-
CHOCOLADE
GRÖSSTER ABSATZ
DER WELT!

P. T.
Wegen Auflösung d. Geschäftes
verkaufe ich sämtliche Artikel
meines Lagers (151) 18-11
zu tief reduzierten Preisen.
Hochachtungsvoll
Ad. Wagenpfeil, Juwelier und beedeter
Schätzmeister.

Wenn Wäscheausstattungen zu Hause an-
gefertigt werden oder Bedarf für Nach-
beschaffung von Leintüchern, Deckenkappen,
Handtüchern, Tischwäsche und Schweizer
Stickereien vorhanden ist, so wende man sich
an das Spezialgeschäft des **ANTON ŠARC,**
Laibach, Petersstrasse Nr. 8, wo sich die
Niederlage der k. k. priv. Leinen- und Baum-
wollwarenfabriken von **Norbert Langer &**
Söhne befindet. Man wird sich überzeugen,
dass dieses Geschäft durch Auswahl und
Preise eine äusserst vorteilhafte Einkaufs-
quelle allerersten Ranges ist. In der neu ein-
gerichteten Nähstube werden Bestellungen
auf komplette Brautausstattungen, dann Tag-
und Nachthemden, Negligés, Hosen, Frisier-
mäntel etc. nach den neuesten Modellen, nach
Mass und besten Schnitten mit der grössten
Sorgfalt ausgeführt und sehr billig berechnet.
Eine besondere Aufmerksamkeit wird der
Herrenwäsche gewidmet. Hausarbeit u. den-
noch billiger als Fabrikware.

(545) 4-3

Heizen Sie nur mit
Wöllaner Brikett
Bestes und billigstes Brennmaterial!
Salonbrikett 1000 Stück = zirka 500 kg . . K 13.—
Bruchbrikett 50 kg 1.20
franko Haus Stadt Laibach.
Alleinverkauf bei
St. & C. Tauzher, Holzhandel
Laibach. (475) 4-4

Neuer Gorki!

Soeben erschien:
Maxim Gorki:
Kinder der Sonne.
Drama in vier Akten.
Preis: K 3.60. (625) 3-2
Zu beziehen von: **Ig. v. Kleinmayr & Fed,**
Bamberg, Buchhandlung in Laibach.

Dr. Reach



St. Roccus - Spital
in **Budapest,** hat die
Magen-Tinktur
des **Apoth. Piccoli**
in **Laibach** bei allen
Fällen habitueller
Leibesverstopfung und
Atonie des Magens mit
dem besten Erfolge an-
gewendet.
Ein Fläschchen 20 h.
Auswärtige Aufträge werden
prompt effektiert.
(4763) 6-2

Für Ziegeleien und Bauunternehmer.

Gebrauchtes Rollbahnmateriale, sehr
preiswert, aufgeteilt abzugeben:
5000 m Schienengleise, 50, 60, 65 und
70 mm hoch;
75 eiserne Kipper, 1/2 und 3/4 m³
Fassungsraum;
35 Plateauwagerl und Etagewagen,
15 Wechsel;
24 Drehscheiben, 4 Lokomotiven, 20, 30,
40 und 50 H. P.;
diverse Pumpen, Karren und Werkzeuge.
Anträge unter **„Bauinventar 331“**
beßrdern **Rafael & Witzek, Wien I.,**
Graben 28. (428) 6-5

Marke
Teekanne
Ein wahrer Genuss!
In Paketen mit obiger Schutzmarke
überall käuflich.

(4774) 16-13

Essen Sie
Suppen, Saucen, Mehlspeisen etc., dann
Ersparen Sie
teuere, frische Eier.
Benützen Sie
zur Zubereitung
„Pacific“
Trocken - Eier - Mehl - Präparat
aus
Hühnereiern.
In Paketen von 10 Heller an.
Überall käuflich.
General - Depot für Oesterreich: **Ludwig**
Wild, VI., Ragdalenstrasse 14-47.
Alleinverkauf für Steiermark, Kärnten u.
Krain: **Englhofer & Ko., Graz,**
(4556) **Roßerhojgasse Nr. 45.** 46-17